

MERKBLATT

Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII bzw. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sind den Tagespflegepersonen die Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung zu erstatten.

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, ihre Tätigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege in Hamburg zu melden.

Adresse: BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Pappelallee 35-37
22089 Hamburg
Tel.: 040 20207-0
Fax: 040 20207-525
www.bgw-online.de

Diese erhebt dann zur Absicherung des Unfallrisikos jährlich im Nachhinein einen Beitrag, der sich nach dem Schadenslauf des abgelaufenen Jahres richtet.

Diese Versicherung bei der Berufsgenossenschaft geht in jedem Fall einer privaten Unfallversicherung vor.

Liegt der Tagespflegeperson die Beitragsrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr vor, kann diese zur Erstattung bei uns eingereicht werden.

Voraussetzung für eine Erstattung der Beiträge durch das Jugendamt ist jedoch, dass die Tagespflegeperson in dem maßgeblichen Kalenderjahr Kinder betreute, für die gemäß § 23 SGB VIII vom Jugendamt Tagespflegegeld bzw. gemäß § 32 SGB VIII Familienpflegegeld gewährt wurde.

Sollte die Tagespflegeperson nur in einem bestimmten Zeitraum Kinder betreut haben, für die das Jugendamt Tagespflegegeld bzw. Familienpflegegeld gewährt hat, sie jedoch im gesamten Jahr zur Vermittlung zur Verfügung stand, so wird dennoch der Unfallversicherungsbeitrag für das ganze Jahr übernommen.

Falls die Tagespflegeperson nur zur Aufnahme eines bestimmten Kindes bereit ist (nicht auswahlfrei), so kann es ausnahmsweise sein, dass die Aufnahme in die Berufsgenossenschaft nicht möglich ist. In diesem Fall erfolgt die Unfallversicherung der Tagespflegeperson über die Herkunftsfamilie des Tagespflegekindes bei der Unfallkasse Hessen in Frankfurt.

Die entstehenden Beiträge können dann ebenso wie die der Berufsgenossenschaft vom Jugendamt übernommen werden.